Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen

I K 3 2203 - 5

Bonn, den 28. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EWG für Postgebühren**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1966 — Drucksache V/761 —**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 29. Juni 1966 gemäß dem Antrag im Mündlichen Bericht des Postausschusses — Drucksache V/761 — über den Bericht der Bundesregierung über die Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EWG für Postgebühren — Drucksache V/497 — beschlossen,

1. den Bericht der Bundesregierung zu billigen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen,
   dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1967 erneut über den bis dahin erreichten Stand der Beratungen zu berichten.

Den im Bericht der Bundesregierung vom 28. März 1966 unterbreiteten und vom Deutschen Bundestag gebilligten Standpunkt hat sich auch der Ausschuß der Ständigen Vertreter bei der EWG zu eigen gemacht; am 12. Juli 1966 beschloß er einstimmig, die Erörterung des Vorschlags der EWG-Kommission für eine Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten auszusetzen und die Kommission zu beauftragen, Untersuchungen durchzuführen, um die wirtschaftliche Bedeutung des Post- und Fernmeldewesens auf gemeinschaftlicher Ebene besser zu umreißen und dadurch eine genauere Vorstellung von den Arbeiten zu erhalten, die in diesem Bereich durchzuführen sind. Ferner war beschlossen worden, daß die Kommission mit den Postverwaltungen der Mitgliedstaaten Fühlung nehmen sollte, um den Fortgang dieser Arbeiten zu fördern.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Parallel dazu wurden die Arbeiten innerhalb der Kommission fortgesetzt. In einer Sachverständigensitzung vom 9. und 10. März 1966 war eine Untergruppe „Post" eingesetzt worden, die der Hauptgruppe „Post- und Fernmeldewesen" über eine Reihe von Problemen Bericht erstatten sollte. Die Untergruppe „Post" hielt im Juni und September 1966 zwei Sitzungen ab. Hierbei wurden unter anderem die folgenden grundsätzlichen Feststellungen getroffen:

1. Ein Einfluß unterschiedlicher Postgebühren auf das Wirtschaftsleben der Gemeinschaft wurde zwar bejaht, aber es bestand Einigkeit darüber, daß die Auswirkungen nur sehr gering sind.

2. Es wurde anerkannt, daß als Endziel die Harmonisierung der Inlandspostgebühren und die Anwendung der harmonisierten Gebühren im Postverkehr der EWG-Länder anzustreben ist. Die Verwirklichung ist jedoch, so wurde weiter festgestellt, nur schrittweise möglich. Vordringliche Aufgabe muß das Bemühen um die Angleichung der zum Teil sehr unterschiedlichen Zulassungsbedingungen für die einzelnen Arten von Briefsendungen sein.

Entsprechend den Ergebnissen dieser Beratungen wurden die Untersuchungen über Möglichkeiten für eine Angleichung der Drucksachenbestimmungen im Inlandsdienst der EWG-Länder eingeleitet. Die Auswertung der ersten Ermittlungen ist im Gange.

Im Laufe des ersten Halbjahrs 1967 haben in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten der EWG die vorgesehenen Besprechungen zwischen den Vertretern der Kommission und den nationalen Postverwaltungen stattgefunden. Bei den Besprechungen im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen wurde den Vertretern der Kommission der durch den Beschluß des Deutschen Bundestages vorgezeichnete deutsche Standpunkt dargelegt, der sich in folgenden Punkten präzisieren läßt:

a) Die Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten für den Inlandspostverkehr geltenden Definitionen und Zulassungsbedingungen der einzelnen Briefsendungsarten ist eine Hauptvoraussetzung für eine spätere Gebührenangleichung, schon deshalb, weil für Dienstleistungen, die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind (z. B. Drucksachen), keine einheitlichen Gebühren festgesetzt werden können.

b) Selbst bei harmonisierten Zulassungsbedingungen für die verschiedenen Briefsendungsarten können die Gebühren so lange nicht angeglichen werden, als die Finanz- und Kostenstrukturen der Postverwaltungen in den Mitgliedstaaten die vorhandenen erheblichen Unterschiede aufweisen. Vor einer Angleichung der Gebühren sollte daher als Zwischenphase

die fortschreitende Anwendung der Inlandsgebühren angestrebt werden. Hierbei müssen aber die zu treffenden Maßnahmen so koordiniert werden, daß Verkehrsverlagerungen von einer Sendungsart auf die andere nicht eintreten können. Auch werden die finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Postverwaltungen berücksichtigt werden müssen.

c) Die Endphase der Harmonisierung der Gebühren wird nur auf lange Sicht verwirklicht werden können. Konsultationen zwischen den Postverwaltungen und gegenseitige Unterrichtung über ihre Tarifpolitik, sowie Bemühungen um eine Angleichung der Betriebs- und Kostenstrukturen könnten geeignet sein, die erstrebte Harmonisierung der Gebühren vorzubereiten.

d) Die Erwägungen unter a) bis c) gelten sinngemäß für die grundsätzlich ebenfalls anzustrebende Harmonisierung der Gebühren auf dem Gebiet des Fernmeldewesens.

Die Ergebnisse der bilateralen Gespräche zwischen den Vertretern der nationalen Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurden auf einer gemeinsamen Sitzung in Brüssel am 23. November 1967 geprüft. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß die bilateralen Gespräche äußerst fruchtbar waren, weil sie es ermöglichten, klare Vorstellungen hinsichtlich der anzustrebenden Ziele zu entwickeln, und weil die Verwaltungen sehr eindeutig ihren Willen bekräftigten, aktiv an einer Gemeinschaftsaktion zur Harmonisierung des Post- und Fernmeldewesens in der EWG mitzuwirken.

Bei der Erörterung des einzuschlagenden Wegs bestand Einverständnis darüber, daß in erster Linie die nationalen Benutzungsordnungen einander angepaßt werden müssen. Es wurde die Bildung eines aus Vertretern der nationalen Postverwaltungen der Mitgliedstaaten bestehenden Komitees vorgeschlagen. Den Vorsitz soll ein Vertreter der beteiligten Postverwaltungen führen, der von diesem Komitee selbst gewählt wird. An den Beratungen sollen Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilnehmen.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die Durchführung künftiger Maßnahmen wurde die Auffassung vertreten, daß die Materie ein äußerst behutsames Vorgehen erfordert. Jede Anwendung von Artikel 100 des EWG-Vertrags, das heißt der Erlaß zwingender Rechtsvorschriften zur Angleichung von Post- und Fernmeldegebühren könnte zu einem Mißerfolg führen, der um so bedauerlicher wäre, als auf sachlichem Gebiet die Voraussetzungen für einen Erfolg auf lange Sicht gegeben sind. Die Überlegungen gehen daher dahin, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften künftig in den Fällen, in denen

sich realisierbare Maßnahmen auf dem Gebiet der Harmonisierung des Post- und Fernmeldewesens abzeichnen, an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen ausspricht.

Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung, weil sie hierin die beste Gewähr für eine sachgerechte und erfolgreiche Fortführung der Harmonisierung des Post- und Fernmeldewesens in der EWG erblickt.

Dr. Dollinger